



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Februar 2016

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 1

137 über nachhaltige Städte und menschliche Siedlungen, in denen unter anderem anerkannt wird, dass Städte Motoren des Wirtschaftswachstums sind, die, wenn sie gut geplant und entwickelt sind, insbesondere auch durch integrierte Planungsmanagementkonzepte, eine wirtschaftlich tragfähige, sozial und umweltverträgliche Gesellschaft fördern können,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für die nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis im Jahr 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte Her-

ge zur Unterstützung der Teilnahme von Partnern der Habitat II und anderen maß-
geblichen Interessenträgern an der bevorstehenden Tagung des Ausschusses;

8. nimmt Kenntnis von der Einladung des Vorbereitungsausschusses, die Verhandlungen über die offenen Fragen bei den Vorbereitungen für die Konferenz voranzubringen, darunter der Entwurf der vorläufigen Geschäftsordnung der Konferenz und die Regelungen für die Akkreditierung und Teilnahme von wichtigen Gruppen und anderen Interessenträgern am Vorbereitungsprozess und

14. bittet das Präsidium des Vorbereitungsausschusses, nach Vor11(i)(n)2(a)-60 0 9 5type /P(Ht

A/RES/70210

ausschusses abwesend, so bestellt er den Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zu seinem Ersatz. Sitzt ein Stellvertretender Vorsitzender eines Hauptausschusses im Präsidialausschuss, so hat er kein Stimmrecht, wenn er derselben Delegation wie ein anderes Mitglied des Präsidialausschusses angehört.

V. Eröffnung der Konferenz

aufhebt, bleibt sie bestehen. Ein Vertreter, der das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, darf über den zur Beratung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

Regel 22
Vorrang

Dem Vorsitzenden oder Berichterstatter des Hauptausschusses oder dem Vertreter eines Unterausschusses oder einer Arbeitsgruppe kann zur Erläuterung der Beratungsergebnisse des betreffenden Gremiums das Wort mit Vorrang erteilt werden.

Regel 23
Abschluss der Rednerliste

Während der Aussprache kann der Präsident die Rednerliste bekanntgeben und sie mit Zustimmung der Konferenz für abgeschlossen erklären.

Regel 24
Recht auf Antwort

1. Ungeachtet Regel 23 gewährt der Präsident das Recht auf Antwort dem Vertreter jenes Teilnehmerstaats der Konferenz oder der Europäischen Union, der darum ersucht. Jedem anderen Vertreter kann Gelegenheit zu einer Antwort gewährt werden.
2. Die Erklärungen nach dieser Regel werden normalerweise am Ende der letzten Sitzung des Tages oder, falls dies früher ist, nach Abschluss der Sitzung.

Staates, der einen Vorschlag oder einen Antrag eingebracht hat, darf seine Stimmabgabe dazu nur erläutern, wenn der Vorschlag oder Antrag geändert worden ist.

Regel 40 Teilung von Vorschlägen

Ein Vertreter kann beantragen, dass über Teile eines Vorschlags getrennt abgestimmt wird. Erhebt ein Vertreter dagegen Einwände, so ist über den Antrag auf Teilung abzustimmen. Es dürfen nur zwei Vertreter für und zwei Vertreter gegen den Antrag auf Teilung sprechen. Wird der Antrag angenommen, so werden diejenigen Teile des Vorschlags, die daraufhin gebilligt werden, der Konferenz als Ganzes zur Beschlussfassung vorgelegt. Sind alle zum Beschlussteil gehörenden Teile des Vorschlags abgelehnt worden, gilt der gesamte Vorschlag als abgelehnt.

Regel 41 Änderungen

Ein Vorschlag gilt als Änderungsantrag zu einem anderen Vorschlag, wenn er lediglich die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teils dieses Vorschlags vorsieht. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist davon auszugehen, dass das Wort „Vorschlag“ in dieser Geschäftsordnung auch Änderungsanträge beinhaltet.

Regel 42 Reihenfolge der Abstimmung über Änderungsanträge

Wird die Änderung eines Vorschlags beantragt, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Werden zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Vorschlag eingebracht, so stimmt die Konferenz zuerst über den Änderungsantrag ab, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, darauf über den sodann am weitesten abweichenden Änderungsantrag, und so fort, bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt worden sind. Bedeutet die Annahme eines Änderungsantrags zwangsläufig die Ablehnung eines anderen, so wird letzterer nicht zur Abstimmung gestellt. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den geänderten Vorschlag abgestimmt.

Regel 43 Reihenfolge der Abstimmung über Vorschläge

1. Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge, die keine Änderungsanträge sind, auf dieselbe Frage, so wird, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, darüber in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie eingebracht wurden. Die Konferenz kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag beschließen, ob sie über den nächsten Vorschlag abstimmen will.
2. Über überarbeitete Vorschläge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der die ursprünglichen Vorschläge eingebracht wurden, es sei denn, die Überarbeitung weicht maßgeblich von dem ursprünglichen Vorschlag ab. In diesem Fall gilt der ursprüngliche Vorschlag als zurückgezogen, und der überarbeitete Vorschlag wird als neuer Vorschlag behandelt.
3. Wird ein Antrag darauf gestellt, keinen Beschluss über einen Vorschlag zu fassen, so wird der Antrag zur Abstimmung gestellt, bevor zu dem betreffenden Vorschlag ein Beschluss gefasst wird.

Regel 50
Amtsträger

Sofern Regel 6 nichts anderes vorsieht, wählen die einzelnen Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen ihre Amtsträger selbst.

Regel 51
Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

1. Der Vorsitzende des Hauptausschusses kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn die Vertreter von mindestens einem Viertel der Teilnehmerstaaten der Konferenz anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Vertreter der Mehrheit der Teilnehmerstaaten erforderlich.
2. Eine Mehrheit der Vertreter des Präsidialausschusses oder des Vollmachtenprüfungsausschusses oder eines jeden Ausschusses, Unterausschusses oder jeder Arbeitsgruppe ist verhandlungs- und beschlussfähig, sofern sie Vertreter der Teilnehmerstaaten sind.

Regel 52
Amtsträger, Führung der Geschäfte und Abstimmung

Die Regeln in den Abschnitten II, VI (mit Ausnahme von Regel 19) und VII sind sinngemäß auf die Verfahren der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen anzuwenden, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Die Vorsitzenden des Präsidialausschusses und des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen können ihr Stimmrecht ausüben, sofern sie Vertreter von Teilnehmerstaaten sind;
- b) Beschlüsse von Ausschüssen, Unteraussc

Regel 62

Vertreter anderer zwischenstaatlicher Organisationen

Mit Ausnahme der die Europäische Union betreffenden anderslautenden konkreten Bestimmungen in dieser Geschäftsordnung können Vertreter, die von anderen zu der Konferenz eingeladenen zwischenstaatlichen Organisationen bestimmt wurden, als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Regel 63

Vertreter interessierter Organe der Vereinten Nationen

Von interessierten Organen der Vereinten Nationen bestimmte Vertreter können als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Regel 64

Vertreter lokaler Behörden

Im Einklang mit den hierfür in Anlage II dieser Resolution getroffenen Regelungen können bei der Konferenz akkreditierte Vertreter lokaler Behörden ohne Stimmrecht an

- a) Name der Organisation und die entsprechenden Kontaktangaben, die Anschrift und die wichtigsten Kontaktdaten;
- b) Zweck der Organisation;
- c) Programme und Aktivitäten der Organisation auf den für das Konferenzthema relevanten Gebieten sowie das Land beziehungsweise die Länder, in denen sie durchgeführt werden;
- d) eine Bestätigung der auf nationaler, regionaler oder internationaler Ebene durchgeführten Aktivitäten der Organisation;
- e) Ausfertigungen der Jahresberichte oder sonstigen Berichte der Organisation mit Rechnungsabschlüssen und einem Verzeichnis der Finanzquellen und Beiträge, einschließlich staatlicher Beiträge;
- f) ein Verzeichnis der Mitglieder des Leitungsorgans der Organisation unter Angabe ihrer Staatsangehörigkeit;
- g) eine Beschreibung der Mitgliedschaftsbedingungen;

V. Modalitäten für die Teilnahme am Vorbereitungsprozess und an der Konferenz

13. Die Bestimmungen der Ziffern 14 bis 16 der Resolution 67/290 der Generalversammlung gelten sinngemäß auch für die Konferenz und ihren Vorbereitungsprozess.

Teilnahme an Tagungen des Vorbereitungsausschusses

14. Vertreter akkreditierter Organisationen können auf Plenarsitzungen des Vorbereitungsausschusses das Wort ergreifen. In Anbetracht der kurzen Dauer der Tagungen des

VT001TW21(0)0020470geek-0.00-0.001 Tc 0 F0.00(e)-8(r)--12-12(142 Tw -3157 Td EM128./001 Tw